



Abschluss eines Abkommens zwischen der Schweiz und Rumänien über die Rückübernahme von Staatsangehörigen mit unbefugtem Aufenthalt

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 13. Oktober 1992
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Aufnahme von Gesprächen zur Aushandlung eines Abkommens zwischen der Schweiz und Rumänien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt wird zugestimmt.
2. Als Mitglieder der schweizerischen Delegation werden bezeichnet:
 - Herr Gottfried Zürcher, Vizedirektor beim Bundesamt für Flüchtlinge, Delegationsleiter
 - Herr Didier Pfirter, diplomatischer Mitarbeiter
Direktion für Völkerrecht, stellvertretender Delegationsleiter
 - Herr Olivier Fassbind, Chef Abteilung Ausreise und Aufenthalt, Bundesamt für Flüchtlinge

Das EJPD wird ermächtigt, die Delegation, soweit erforderlich, durch weitere Mitglieder zu ergänzen.

3. Der Delegationschef oder sein Stellvertreter wird ermächtigt, das Abkommen mit Rumänien zu paraphieren.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Verhandlungs- und Paraphierungsvollmacht auszustellen.

Für getreuen Protokollauszug:

Muscatelli

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
	X	EDI	5	-
X	X	EJPD	10	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	
		EVED		
	X	BK	4	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

EJPD Abschluss eines Abkommens zwischen der Schweiz und Rumänien über die Rückübernahme von Staatsangehörigen mit unbefugtem Aufenthalt

Übersicht:

Seit sich in Rumänien aufgrund der veränderten politischen Lage die Grenzen gegen den Westen hin geöffnet haben, sind zahlreiche rumänische Staatsangehörige in die Schweiz eingereist, um hier ein Asylgesuch zu stellen. Infolge mangelnder Schutzbedürftigkeit der Betroffenen musste die Mehrzahl der Gesuche abgelehnt werden. Am 25. November 1991 beschloss der Bundesrat, Rumänien als verfolgungssicheres Land im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Asylgesetz zu erklären.

Die hohe Ablehnungsquote führt dazu, dass viele rumänische Staatsangehörige gezwungen sind, in ihr Heimatland zurückzukehren. Die rumänischen Behörden stellen sich nun aber auf den Standpunkt, dass nur diejenigen Staatsangehörigen zurückübernommen werden, die freiwillig zurückreisen. Gegen ihren Willen repatriierte Personen werden demgegenüber an der Grenze zurückgewiesen. Dadurch wird der Vollzug von Wegweisungen erschwert oder verunmöglicht. Mit dieser Praxis verstösst Rumänien gegen einen allgemein anerkannten Grundsatz, wonach jeder Staat seine eigenen Staatsbürger jederzeit und unter allen Umständen wieder einreisen lassen muss. Der Abschluss eines bilateralen Abkommens bedeutet deshalb nur eine deklaratorische und nicht eine konstitutive Verankerung der Rückübernahmepflicht.

Anlässlich bilateraler Gespräche in Bukarest im Rahmen der "Informellen Konsultationen über Asyl-, Flüchtlings- und Migrationspolitik in Europa, Nordamerika und Australien" vom 26. bis 28. November 1991 signalisierte der rumänische Aussenminister A. Nastase die Bereitschaft seiner Regierung, mit der Schweiz zügig ein Abkommen abzuschliessen über die Rückübernahme von Staatsangehörigen mit unbefugtem Aufenthalt im jeweils anderen Vertragsstaat. Eine entsprechende Vereinbarung besteht bereits zwischen Österreich und Rumänien. Mit Schweden ist Rumänien ebenfalls in Vertragsverhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen getreten.

Wir beantragen dem Bundesrat deshalb die Erteilung der Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Rumänien.

DFJP Conclusion d'un accord entre la Suisse et la Roumanie concernant la reprise de personnes en séjour illégal

Préambule:

Depuis que les frontières de la Roumanie se sont ouvertes en direction de l'Ouest suite à la modification des données politiques, de nombreux ressortissants de ce pays sont venus en Suisse pour y déposer une demande d'asile. La plupart de ces demandes ont dû être rejetées en raison de l'absence d'un besoin de protection des requérants. Le 25 novembre 1991, le Conseil fédéral a décidé de désigner la Roumanie comme pays exempt de persécutions au sens de l'article 16, 2e alinéa de la loi sur l'asile.

La forte proportion de refus des demandes d'asile a pour conséquence que de nombreux ressortissants roumains se voient obligés de retourner dans leur pays d'origine. Toutefois, les autorités roumaines défendent actuellement le point de vue qu'elles ne doivent reprendre que ceux de leurs nationaux dont le retour est spontané. Les personnes rapatriées contre leur gré, quant à elles, sont refoulées à la frontière. Cette façon de faire entraîne des difficultés dans l'exécution des renvois ou l'impossibilité d'y procéder. Par cette pratique, la Roumanie viole un principe généralement admis qui veut que les ressortissants de quelque Etat que ce soit puissent y retourner en tout temps et quelles que soient les circonstances. La conclusion d'un accord bilatéral ne constitue de ce fait qu'une définition littérale et non constitutive du devoir de reprise.

Lors d'entretiens bilatéraux dans le cadre des *Consultations informelles sur la politique en matière d'asile, de réfugiés et de migrations en Europe, en Amérique du Nord et en Australie* qui ont eu lieu du 26 au 28 novembre 1991 à Bucarest, le Ministre roumain des Affaires extérieures, M. A. Nastase, a signalé que son gouvernement était prêt à conclure avec la Suisse, dans les meilleurs délais, un accord sur la reprise de ressortissants de chacun des deux Etats en séjour illégal sur le territoire de l'autre. Une convention similaire existe déjà entre l'Autriche et la Roumanie. Cette dernière a par ailleurs entrepris des négociations au sujet d'un accord de reprise avec la Suède également.

En conséquence, nous proposons au Conseil fédéral d'autoriser le Département à entrer en négociations avec la Roumanie.



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, 13. Oktober 1992

An den Bundesrat

Abschluss eines Abkommens zwischen der Schweiz und Rumänien über die
Rückübernahme von Staatsangehörigen mit unbefugtem Aufenthalt

1. Ausgangslage

Der Sturz des Ceaucescu-Regimes im Dezember 1989 und die nachfolgende Liberalisierung im Bereiche der Ausreise von Staatsangehörigen führte zu einer Vielzahl von Asylgesuchen rumänischer Staatsangehöriger in westeuropäischen Staaten. Aufgrund der Entwicklung in Rumänien beschloss der Bundesrat am 25. November 1991, dieses Land als verfolgungssicheres Land im Sinne des Asylgesetzes zu erklären. In der Folge wurde mangels Schutzbedürfnis auf die meisten Asylgesuche nicht eingetreten und die Gesuchsteller verpflichtet, die Schweiz zu verlassen.

Angesichts der geltenden rumänischen Praxis, nach der Staatsbürger nur zurückgenommen werden, wenn sie freiwillig reisen und damit ihrer Rückkehr zustimmen, wird jedoch der Vollzug der Wegweisungsentscheide erschwert oder verunmöglicht. Bilaterale Gespräche mit rumänischen Behörden führten bislang nicht zu einer Abkehr von der gegenwärtigen Einreisepraxis.

Anlässlich der Gespräche in Bukarest im Rahmen der "Informellen Konsultationen über Asyl-, Flüchtlings- und Migrationspolitik in Europa, Nordamerika und Australien" vom 26. bis 28. November 1991 hat nun der rumänische Aussenminister A. Nastase die Bereitschaft Rumäniens signalisiert, wie zuvor mit Österreich, jetzt auch mit der Schweiz und anderen Staaten die hängigen Fragen in einem Rückübernahmeabkommen zu lösen.

In der Zwischenzeit führte Rumänien Verhandlungen mit Schweden durch. Ende September wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien ein entsprechendes Abkommen unterzeichnet.

Mit der genannten Rückübernahmepraxis nimmt Rumänien seine Verantwortung gegenüber seinen Staatsangehörigen nicht wahr, die sich aus dem Grundsatz der jederzeitigen Aus- und Rückreise ergibt. Einem bilateralen Abkommen im Bereiche der Rückübernahme von Staatsangehörigen kommt deshalb bezüglich der Rückübernahmepflicht deklaratorische und nicht etwa konstitutive Bedeutung zu.

2. Grundzüge des geplanten Rückübernahmeabkommens

Das geplante Abkommen soll primär Wirkung entfalten bei unbefugtem Aufenthalt von Personen in einem Vertragsstaat. Beide Staaten sind zur jederzeitigen formlosen Rückübernahme von eigenen Staatsangehörigen verpflichtet. Personen aus Drittstaaten werden durch dieses Abkommen nicht erfasst, selbst dann nicht, wenn sie über die Aussen-grenze des einen Vertragsstaates in das Hoheitsgebiet des andern Vertragsstaates eingereist sind.

Ferner wird im Rückübernahmeabkommen auf die Verpflichtung hingewiesen, wonach Personen zurückzunehmen sind, die vor oder nach ihrer Ausreise aus der Staatsangehörigkeit entlassen wurden, ohne jedoch den Nachweis einer anderen Staatsangehörigkeit erbracht zu haben.

Es handelt sich dabei um ein Problem, das in den vergangenen Jahren zu erheblichen Schwierigkeiten führte und bewirkte, dass rumänische Staatsangehörige faktisch ein Anwesenheitsrecht erzwingen konnten.

Die Kompetenz zum Abschluss eines Abkommens über die Rückübernahme von Staatsangehörigen steht gemäss Artikel 25 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (SR 142.20; ANAG) dem Bundesrat zu. Es handelt sich um einen grenzüberschreitenden Aspekt der Ein- und Ausreise von Ausländern.

3. Überlegungen aus schweizerischer Sicht

Die Schweiz ist an einem Schubabkommen der vorgenannten Art aus folgenden Gründen interessiert:

- a) Das Rückübernahmeabkommen stellt einen wichtigen Bestandteil dar für eine umfassende Asyl- und Flüchtlingspolitik. Die fortdauernd instabile wirtschaftliche Lage in Rumänien führt zu einem hohen Migrationsrisiko. Dies macht vertraglich geregelte Rückübernahmebestimmungen unumgänglich. Vom 1. Januar bis 30. September 1992 wurden 519 neue Eingänge, 184 Rückzüge und 201 Abschreibungen von Asylgesuchen rumänischer Staatsangehöriger verzeichnet, nebst 8 positiven und 1'666 negativen Entscheiden. Bei 819 Asylbewerbern konnte der negative Entscheid nicht vollzogen werden, da sie vorzeitig abgereist sind, ohne ihren neuen Aufenthalt bekanntzugeben.

Per 30. September 1992 sind 136 Asylgesuche von Rumänen erstinstanzlich hängig. In Anbetracht dieser Zahlen und im Hinblick auf das Asylwesen scheint eine Rückübernahmeregelung dringend geboten.

- b) Die rumänische Praxis, gemäss welcher rumänische Staatsangehörige nicht in ihre Heimat zurückgenommen werden, wenn sie sich nicht freiwillig dazu bereit erklären, verunmöglicht den Vollzug von Wegweisungsentscheiden der schweizerischen Behörden. Damit kann auch die freiwillige Rückkehr von Personen mit unbefugtem Aufenthalt in der Schweiz nicht gefördert werden, weil die ultima ratio eines zwangsweisen Vollzugs nicht gegeben ist.
- c) Schliesslich ist das geplante Abkommen auch im Lichte eventueller späterer weiterer Verträge mit Rumänien in Sachen erleichterter Visumpflicht und Stagiaires-Abkommen zu sehen. Zwar können aus dem Abschluss eines Rückübernahmeabkommens keinerlei Ansprüche im Bereich der Erleichterung des Personenreiseverkehrs abgeleitet werden. Alle diese bilateralen Abmachungen und Verträge zur Reiseerleichterung oder zur beruflichen Aus- und Weiterbildung setzen aber voraus, dass die Rückreise in das Heimatland problemlos verläuft.
- d) Das Vorgehen der Schweiz ist koordiniert mit anderen Staaten. Mit dem Abschluss eines Rückübernahmeabkommens verfolgt die Schweiz eine Politik, wie sie im Schlussdokument der Berliner Wanderungskonferenz vorgesehen ist.

4. Ergebnisse der Ämterkonsultation

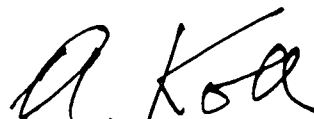
Im Rahmen der Ämterkonsultation wurden folgende Ämter begrüsst: im EDA: Generalsekretariat, Politische Direktion (insbesondere Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik), Direktion für Völker-

recht, Direktion für internationale Organisationen; im EVD: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit; das Bundesamt für Justiz sowie die Bundeskanzlei. Die eingegangenen Aenderungswünsche konnten weitgehend berücksichtigt werden.

5. Antrag

Aufgrund dieser Erwägungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Beilage: - Entwurf des Beschlussesdispositivs
- Entwurf eines Uebereinkommens über die Rückübernahme von Staatsangehörigen

Zum Mitbericht an: - EDA
- EVD
- BK

Protokollauszug an: - EJPD (10 Exemplare)
- EDA, EVD, BK (je 3 Exemplare)

Abschluss eines Abkommens zwischen der Schweiz und Rumänien über die Rückübernahme von Staatsangehörigen mit unbefugtem Aufenthalt

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 13. Oktober 1992
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens
wird

beschlossen:

1. Der Aufnahme von Gesprächen zur Aushandlung eines Abkommens zwischen der Schweiz und Rumänien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt wird zugestimmt.
2. Als Mitglieder der schweizerischen Delegation werden bezeichnet:
 - Herr Gottfried Zürcher, Vizedirektor beim Bundesamt für Flüchtlinge, Delegationsleiter
 - Herr Didier Pfirter, diplomatischer Mitarbeiter
Direktion für Völkerrecht, stellvertretender Delegationsleiter
 - Herr Olivier Fassbind, Chef Abteilung Ausreise und Aufenthalt,
Bundesamt für Flüchtlinge

Das EJPD wird ermächtigt, die Delegation, soweit erforderlich, durch weitere Mitglieder zu ergänzen.
3. Der Delegationschef oder sein Stellvertreter wird ermächtigt, das Abkommen mit Rumänien zu paraphieren.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Verhandlungs- und Paraphierungsvollmacht auszustellen.

Für getreuen Protokollauszug:

ENTWURF**ABKOMMEN ZWISCHEN DEM SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT UND DER REGIERUNG RUMÄNIENS ÜBER DIE RÜCKÜBERNAHME VON STAATSANGEHÖRIGEN MIT UNBEFUGTEM AUFENTHALT**

Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung Rumäniens, nachfolgend Vertragsparteien genannt,

im Bestreben, die Rückübernahme von Staatsangehörigen mit unbefugtem Aufenthalt im Geiste der Zusammenarbeit und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu erleichtern,

im Bestreben, das Recht zur Ausreise und zur Rückreise von Staatsangehörigen sowie den Personenreiseverkehr zu gewährleisten und

in der Absicht, die vertrauensvolle und solidarische Zusammenarbeit gegenseitig zu verstärken,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Beide Vertragsparteien übernehmen jederzeit und formlos ihre Staatsangehörigen, die im Hoheitsgebiet des anderen Staates die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen.

(2) Als Staatsangehörige im Sinne von Absatz 1 gelten auch ehemalige Staatsangehörige, soweit diese Personen seit der Aufgabe der Staatsangehörigkeit der betreffenden Vertragspartei keine neue Staatsangehörigkeit erworben haben.

(3) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eine im Sinne der Absätze 1 und 2 übernommene Person formlos zurückzunehmen wenn die Nachprüfung ergibt, dass diese Person die Staatsangehörigkeit der übernehmenden Vertragspartei nicht besitzt, beziehungsweise im Sinne von Absatz 2 nicht besessen hat.

Artikel 2

(1) Die Rückübernahme einer Person gemäss Artikel 1 dieses Abkommens erfolgt unverzüglich und formlos, unabhängig davon, ob sie freiwillig oder unfreiwillig zurückkehrt und unabhängig davon, ob sie im Zeitpunkt der Rückreise im Besitze eines gültigen Reisepasses oder eines anderen gültigen Ausweispapieres ist.

(2) Für die Rücksendung einer Person, die keine gültigen Reisepapiere besitzt, stellt die ersuchende Vertragspartei zuhanden der ersuchten Vertragspartei ein Begleitdokument gemäss Anhang aus, welches Auskunft gibt über die Identität der zurückgesandten Person sowie über das Datum der Rückreise.

Artikel 3

Die Reisekosten für die Rückübernahme einer Person im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 und 2 trägt die ausweisende Vertragspartei. Die Kosten für die Rückübernahme einer Person im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 trägt jene Vertragspartei, die zur Rückübernahme verpflichtet ist.

Artikel 4

Beide Vertragsparteien teilen sich die für die Durchführung der Rückübernahmeersuchen zuständigen Behörden innerhalb von dreissig Tagen seit der Ratifikation dieses Abkommens auf diplomatischem Wege mit.

Artikel 5

Die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und des Protokolls von New York vom 31. Juli 1967 bleiben unberührt.

Artikel 6

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, Probleme, die bei der Anwendung dieses Abkommens entstehen, einvernehmlich zu lösen.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig laufend über Einreisevoraussetzungen für Angehörige von Drittstaaten.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen wird durch gegenseitigen Notenaustausch in Kraft gesetzt.

(2) Dieses Abkommen ist unbefristet. Es kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege zu notifizieren.

Artikel 8

(1) Jede Vertragspartei kann der anderen auf diplomatischem Wege einen Vorschlag zur Änderung dieses Abkommens notifizieren.

(2) Die Vertragsparteien legen Änderungen dieses Übereinkommens einvernehmlich fest.

(3) Änderungen treten am ersten Tag des Monats nach dem Tag, an dem beide Vertragsparteien zum Ausdruck gebracht haben, durch die Änderung des Übereinkommens gebunden zu sein, in Kraft.

Geschehen in....., in zwei Exemplaren

Für den
Schweizerischen Bundesrat:

Für die
Regierung Rumäniens:

ENTWURF

Anhang:

B E G L E I T D O K U M E N T

Abkommen zwischen dem schweizerischen Bundesrat und der Regierung Rumäniens über die Rückübernahme von Staatsangehörigen mit unbefugtem Aufenthalt

1. Name:

2. Vorname:

3. Geburtsdatum:

4. Zivilstand: ledig 0
 verheiratet 0
 geschieden 0
 verwitwet 0

5. Heimatort:

6. Letzter Wohnort im Heimatstaat:

.....

.....

Wegweisung ist erfolgt

am: (Datum)

aus: (Land)

Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde:

.....

ENTWURF**ACCORD ENTRE LE CONSEIL FEDERAL SUISSE ET LE GOUVERNEMENT DE LA
ROUMANIE CONCERNANT LA REPRISE DE NATIONAUX EN SEJOUR ILLEGAL**

**Le Conseil fédéral suisse et le Gouvernement de la Roumanie, ci-après
dénommés les parties contractantes,**

dans l'intention de faciliter la reprise de nationaux en séjour illé-
gal, dans un esprit de coopération et sur la base de la réciprocité,

dans le but de garantir la libre circulation de leurs nationaux et des
voyageurs, et

dans le dessein de renforcer leur coopération mutuelle fondée sur la
confiance et la solidarité,

sont convenus de ce qui suit:

Article premier

(1) Chaque partie contractante reprend en tout temps et sans formalité
ses ressortissants qui ne remplissent pas ou ne remplissent plus les
conditions d'entrée ou de séjour sur le territoire de l'autre partie.

(2) Sont également réputés ressortissants au sens de l'alinéa premier
les anciens ressortissants de l'une ou de l'autre des parties contrac-
tantes qui n'ont pas acquis de nouvelle nationalité depuis qu'ils ont
renoncé à la leur.

(3) Chaque partie contractante s'engage à réadmettre sans formalité
toute personne que l'autre partie aurait reprise en vertu des alinéas
1 et 2 s'il s'avère, après vérification, que cette personne n'a pas la
nationalité de la partie qui l'a reprise ou ne l'a jamais eue au sens
du 2e alinéa.

Article 2

(1) La reprise d'une personne en vertu de l'article premier du présent accord s'effectue sans délai ni formalité, avec ou sans le consentement de l'intéressé, qu'il dispose ou non d'un passeport ou de tout autre pièce d'identité valable au moment de son retour.

(2) Aux fins de reconduire une personne sans document de voyage valable, la partie contractante requérante établit à l'intention de l'autre partie un document d'accompagnement (voir annexe), qui indique l'identité de la personne renvoyée et la date de son retour.

Article 3

Les frais de voyage encourus pour la reprise d'une personne au sens de l'article premier, alinéas 1 et 2 sont à la charge de la partie contractante qui procède à son refoulement. Les frais de réadmission d'une personne au sens de l'article premier, 3e alinéa sont supportés par la partie contractante tenue de réadmettre l'intéressé.

Article 4

Dans les trente jours qui suivent la ratification du présent accord, chaque partie contractante communique à l'autre, par la voie diplomatique, quelles sont les autorités compétentes pour le traitement des demandes de reprise.

Article 5

Le présent accord n'entrave pas l'application de la Convention relative au statut des réfugiés du 28 juillet 1951 et du Protocole de New York du 31 juillet 1967.

Article 6

(1) Les parties contractantes s'engagent à régler, d'un commun accord, les problèmes qui pourraient surgir du fait de l'application du présent accord.

(2) Chaque partie contractante informe régulièrement l'autre partie des conditions d'entrée qu'elle impose aux ressortissants d'Etats tiers.

Article 7

(1) Le présent accord est mis en vigueur par échange de notes.

(2) Il n'est pas limité dans le temps. Il peut être dénoncé en tout temps moyennant un préavis de trois mois. La dénonciation doit être communiquée à l'autre partie contractante par la voie diplomatique.

Article 8

(1) Chaque partie contractante peut notifier à l'autre partie une proposition d'amendement du présent accord par la voie diplomatique.

(2) Les parties contractantes conviennent mutuellement de modifications au présent accord.

(3) Les modifications entrent en vigueur le premier jour du mois qui suit le jour où les parties contractantes ont indiqué qu'elles étaient liées par l'amendement du présent accord.

Fait à, le, en deux exemplaires.

Pour le
Conseil fédéral suisse:

Pour le Gouvernement
de la Roumanie



Annexe:

DOCUMENT D'ACCOMPAGNEMENT

Accord entre le Conseil fédéral suisse et le Gouvernement de la Roumanie concernant la reprise de nationaux en séjour illégal

1. Nom:

2. Prénom:

3. Date de naissance:

4. Etat civil: célibataire	0
marié	0
divorcé	0
veuf	0

5. Lieu d'origine:

6. Dernier domicile dans le pays d'origine:

.....

.....

Le renvoi a été exécuté

le: (Date)

au départ de: (Pays)

Timbre et signature de l'autorité compétente:

.....



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

URKUNDET HIERMIT

dass er

die Herren

Gottfried Z ü r c h e r , Vizedirektor beim Bundesamt für
Flüchtlinge, Delegationsleiter,

Didier P f i r t e r , diplomatischer Mitarbeiter Direk-
tion für Völkerrecht, stellver-
tretender Delegationsleiter,

Olivier F a s s b i n d , Chef Abteilung Ausreise und
Aufenthalt, Bundesamt für
Flüchtlinge

als seine Vertreter bei den Gesprächen zur Aushandlung eines
Abkommens zwischen der Schweiz und Rumänien über die Rücküber-
nahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, bezeichnet hat.

Der Delegationschef oder sein Stellvertreter wird ermächtigt,
das Abkommen mit Rumänien zu paraphieren.

Zur Bekräftigung dessen ist diese Urkunde ausgefertigt, unter-
zeichnet und mit dem bundesrätlichen Siegel versehen worden.

Bern, 2. November 1992

IM NAMEN DES SCHWEIZ. BUNDESRATES

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: